

Laubenbau-Ordnung

1. Allgemeines

Im Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 01.04.1983 ist die Zulässigkeit der Errichtung von Kleingartenlauben als Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung mit höchstens 24 m² Größe (Dachüberstände werden nicht berücksichtigt) festgelegt. Dies bedeutet, dass die Summe der bebauten Flächen, bestehend aus Laube, Anbau(ten) und Terrassenüberdachung maximal 24 m² betragen darf.

Lauben dürfen nach ihrer Beschaffenheit, ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Die Laubenbau-Ordnung ist Bestandteil der Gartenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Zustimmung des Grundstückseigentümers

Für die Errichtung oder Änderung von Kleingartenlauben, Anbauten an Lauben und Überdachungen auf städtischem Grundbesitz ist die schriftliche Gestattung der Stadt Wuppertal erforderlich, die vom Ressort Grünflächen und Forsten erteilt wird.

Anträge auf Durchführung der vorgenannten Maßnahmen sind bei der Stadt, beim Kreisverband oder beim Verein erhältlich; sie können auch im Internet auf den Seiten der Stadt oder des Kreisverbandes herunter geladen werden.

Der Antrag ist vom Antragsteller beim Ressort Grünflächen und Forsten zusammen mit einer Skizze, einschließlich Maßangaben der vorhandenen und der geplanten Baulichkeiten, einzureichen.

Jeder Antrag ist auf Grund der eingereichten Angaben durch Mitarbeiter der Stadt Wuppertal zu prüfen. Die Maßangaben liegen in der Verantwortung des Antragstellers. Rückbauforderungen, die auf fehlerhaften Maßangaben beruhen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Das Gestattungsverfahren wird durch Endabnahme abgeschlossen. Sollte die beantragte Baumaßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein, verliert die Gestattung ihre Gültigkeit, im Bedarfsfall kann eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer beantragt werden.

3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Gestattung

Die Zustimmung zu Baumaßnahmen ist abhängig von

- einer ausreichenden Parzellengröße,
- dem Zuschnitt der Parzelle,
- dem Standort der Nachbarlauben und
- der topographischen Lage des Kleingartens.

Ein ausreichender Abstand zur Parzellengrenze ist zu berücksichtigen. Der Grenzabstand soll min. 2,00 m betragen.

4. Verwaltungsgebühr

Bei Antragstellung wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Wuppertal fällig.

5. Lauben

5.1 Standort

Der Standort von Kleingartenlauben ist in dem vom Ressort Grünflächen und Forsten aufgestellten Lageplan für die jeweilige Kleingartenanlage festgelegt. Liegt ein solcher nicht vor, wird der Standort der Laube im Einzelfall an Ort und Stelle festgelegt.

5.2 Zugelassene Laubentypen

Unabhängig davon, ob eine Kleingartenlaube errichtet oder geändert werden soll, sind nur die von der Stadt Wuppertal in Absprache mit dem Kreisverband der Kleingärtner für die jeweilige Kleingartenanlage festgelegten Laubentypen zulässig.

Anlage 1 zur Gartenordnung

Folgende Gesamthöhen (Oberkante Bodenplatte bis zur höchsten Stelle) dürfen nicht überschritten werden:

Flach- und Pultdachlauben	2,75 m
Sattel-, Spitz- und Walmdachlauben	3,60 m

5.3 Fundament

Die Höhe des Fundamentes von Lauben darf die Geländeoberfläche um höchstens 0,40 m überschreiten. Im Einzelfall notwendige Überschreitungen sind gestaltungspflichtig.

6. Anbauten

Anbauten sind in Holzbauweise zu errichten, bei Steinlauben ist auch eine Steinbauweise zulässig.

Anbauten sind vorzugsweise an der hinteren Längswand zu errichten. Die Tiefe des Anbaus darf 50 % der Laubenbreite nicht überschreiten.

Bei einer Erweiterung an der Giebelseite darf die Gesamtlänge (Laube. Anbau) von 6,00 m nicht überschritten werden.

7. Überdachungen

Terrassen-Überdachungen können an der Giebelseite oder an der Vorderseite der Laube errichtet werden. Bei der Giebelvariante kann sowohl eine Dachverlängerung als auch eine Pergola-Konstruktion mit durchsichtiger Abdeckung gewählt werden. Die Überdachung an der Vorderseite der Laube ist ausschließlich als Pergolakonstruktion mit transparentem Abdeckmaterial zulässig.

Eine Tür-Überdachung (Wetterschutz bis 1,00 m² Größe über einer Tür) wird nicht als Baumaßnahme angesehen und wird somit auch nicht bei der zulässigen Höchstgrenze von 24,00 m² angerechnet.

8. Seitliche Schließung von Überdachungen

Terrassen-Überdachungen können mit farblosen, durchsichtigen Scheiben - z. B. Glas oder Kunststoff - einschließlich Rahmen seitlich geschlossen werden. Desgleichen ist der Einbau einer Tür in gleicher Bauweise möglich. Bis in einer Höhe entsprechend der Fensterbrüstung der Laube kann ein geschlossener Sockel aus Nut- und Federbrettern (bei Steinlauben auch in Steinbauweise) errichtet werden.

9. Wärmedämmung

Das Anbringen einer Außenwärmedämmung ist eine Veränderung des Baukörpers und bedarf der Gestaltung.

10. Standsicherheit

Für die Standsicherheit der Laube, des Anbaus und der Überdachung ist der Gestaltungsnehmer eigenverantwortlich.

11. Farbgebung

Grundsätzlich sind Steinbauten weiß, Holzbauten und -bauteile dunkelbraun zu streichen. Auf Antrag der Vereine können für einzelne Anlagen abweichende Farbgebungen durch die Stadt zugelassen werden.

12. Solaranlagen (Photovoltaik-Anlagen)

Zur Versorgung mit Strom sind Solaranlagen zugelassen. Diese sind flach auf dem Dach der Laube, des Anbaus oder der Überdachung zu installieren.

Die Solaranlage wird in die Wertermittlung ohne Bewertung aufgenommen. Der Verkauf ist somit Verhandlungssache zwischen dem bisherigen und dem Folgepächter. Übernimmt der Folgepächter die Solaranlage nicht, muss der bisherige Pächter sie beseitigen. Bei unzulässiger Bauweise wird bei der Wertermittlung der kostenpflichtige Abriss gefordert und durchgesetzt.